



Staatlich
geförderte
Musikschule



Gebührenordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5,19,20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL I S. 757) und des § 10 des Hess. Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S.225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) und § 9 der Schulordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach vom 14.10.1993 zuletzt geändert am 26.05.2009 wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2009 die Gebührenordnung der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für die Anmeldung wird eine Aufnahmegebühr von 6,- € erhoben.

§ 2 Unterrichtszeiten

Einzelunterricht	20 min.	30 min.	45 min.	60 min.
Kleingruppenunterricht, 2 Schüler		30 min.	45 min.	60 min.
Kleingruppenunterricht, 3-4 Schüler			45 min.	60 min.
Musikgarten			45 min.	
Jahreskreis			45 min.	
Musikalische Früherziehung				60 min.
Musikalische Grundausbildung				60 min.
Grundausbildung Blockflöte			45 min.	
Musiktheorie	Blockunterricht 6 Wochen		Gruppen und Einzelunterricht	
Projektgebundene Unterrichtsformen (zeitlich begrenzt)	Je nach Bedarf			

§ 3 Gebühren

1. Es gelten folgende Unterrichtsgebühren

Ab 01. 10. 2009

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1032	86
Einzel 45	774	64,50
Einzel 30	516	43
Einzel 20 **	348	29
2er Gruppe 30	276	23
2er Gruppe 45	408	34
2er Gruppe 60	552	46
3-4er Gruppe 45	390	32,50
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50

Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

* für Schüler der Musikschule kostenlos

** nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01.04.2011

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1092	91
Einzel 45	816	68
Einzel 30	546	45,50
Einzel 20 **	366	30,50
2er Gruppe 30	282	23,50
2er Gruppe 45	420	35
2er Gruppe 60	558	46,50
3-4er Gruppe 45	396	33
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

* für Schüler der Musikschule kostenlos

** nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01. 10. 2012

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1116	93
Einzel 45	840	70
Einzel 30	558	46,50
Einzel 20 **	372	31
2er Gruppe 30	282	23,50
2er Gruppe 45	420	35
2er Gruppe 60	558	46,50
3-4er Gruppe 45	396	33
3-4er Gruppe 60	528	44
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5

Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

* für Schüler der Musikschule kostenlos

** nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

Ab 01.04.2014

Unterricht	Jahresgebühr	Monatliche Rate in €
Einzel 60	1152	96
Einzel 45	864	72
Einzel 30	576	48
Einzel 20 **	384	32
2er Gruppe 30	288	24
2er Gruppe 45	432	36
2er Gruppe 60	570	47,50
3-4er Gruppe 45	402	33,50
3-4er Gruppe 60	540	45
Musikgarten 45	216	18
Jahreskreis 45	216	18
Musikalische Früherziehung	258	21,50
Musikalische Grundausbildung	258	21,50
Musiktheorie Blockunterricht 6 Wochen *	48 pro Block	8 pro Einheit
Grundausbildung Blockflöte	282	23,5
Probeunterricht	Kostenlos	
Ensemble	Kostenlos	
Projektgebundener Unterricht (zeitlich begrenzt)	Festlegung nach Kostenrechnung	

* für Schüler der Musikschule kostenlos

** nur in Verbindung mit Gruppenunterricht

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
2. Die Gebühren für die projektgebunden Unterrichtsformen richten sich nach den entsprechenden Kostenrechnungsplänen. Die Gebühren decken die Kosten.
3. Für die Ausleihe von Musikinstrumenten werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Ausleihe von Instrumenten bis zum Wert von 500 € :	12,50 €
Ausleihe von Instrumenten bis zum Wert ab 500 €:	15,00 €
4. Die Mahngebühren richten sich nach den Gebühren der Stadtkasse Lauterbach.
6. Wird Musiktheorie im Kleingruppen oder Einzelunterricht unterrichtet so gelten die jeweils angegebenen Tarife.

§ 4 Fälligkeit

Die Jahresunterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten, jeweils zum 15. des Monats fällig. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist Inhalt der Vertragsbildung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten

§ 5 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Schüler/-innen , bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen, verpflichtet.

§ 6.1 Ermäßigungen

Auf Antrag wird die Schulgebühr wie folgt ermäßigt:

- a) Wenn mehrere Anmeldungen pro Familie erfolgen, wird auf die zweite Anmeldung eine Ermäßigung von 10 % jeweils auf die volle Unterrichtsgebühr gewährt. Auf die dritte und die vierte Anmeldung wird eine Ermäßigung von 12 % auf die volle Unterrichtsgebühr gewährt. Ab der fünften Anmeldung ist der Unterricht gebührenfrei.
- b) Schülerinnen und Schülern aus Lauterbach, kann auf Antrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine Ermäßigung von bis zu 50 % gewährt werden.

§ 6.2 Kriterien zur Vergabe der Sozialermäßigung an der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach

Die Sozialermäßigung wird nur an Schüler/Innen der Musikschule der Kreisstadt Lauterbach vergeben. Die Sozialermäßigung wird nur an Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren vergeben, deren Erziehungsberechtigten eine Bedürftigkeit nachweisen können. Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Bedürftigkeit nachweisen können, erhalten die Sozialermäßigung, wenn sie beabsichtigen sich auf eine Aufnahmeprüfung für einen der Studiengänge im Bereich Musik vorzubereiten. Dies muss mit dem Antrag zur Sozialermäßigung schriftlich eingereicht werden. Die Antragsteller (Schüler und Erziehungsberechtigte müssen im Lauterbacher Stadtgebiet wohnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lauterbach, den 30. September 2009

Vollmüller
Bürgermeister